#### **Altech Advanced Materials AG**

#### Nullkupon-Wandelanleihe mit abgetrenntem Optionsschein

ISIN: DE000A30V6D9 (Wandelanleihe)

ISIN: DE000A30V6E7 (Optionsschein)

Die Hauptversammlung der Altech Advanced Materials AG ("Gesellschaft" oder "Emittentin") vom 23. August 2022 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. August 2027 einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelanleihen bzw. Kombinationen dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.006.250,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- und/oder Wandlungsrechte auf bis zu 7.006.250 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 7.006.250,00 zu gewähren.

Der Vorstand der Emittentin hat am 6. Februar 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 6. Februar 2023 beschlossen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine Nullkupon-Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.531.250,00 auszugeben, bei der jeder Bezieher der Wandelanleihe für je EUR 1,00 Anleihebetrag zusätzlich einen von der Wandelanleihe abgetrennten Optionsschein erhält, der zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft zum Ausgabebetrag bzw. Bezugspreis von EUR 1,00 je Aktie oder, nach Wahl der Emittentin, zu einem Barausgleich berechtigt.

Für diese Wandelanleihe mit abgetrenntem Optionsschein gelten die nachfolgenden Anleihe-(I.) bzw. Optionsscheinbedingungen (II.):

I.

## Anleihebedingungen

der Nullkupon-Wandelschuldverschreibung 2023/2027

der

Altech Advanced Materials AG
Heidelberg

ISIN: DE000A30V6D9 WKN: A30V6D

#### 1. Allgemeines

1.1 Die von der Altech Advanced Materials AG, Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg ("Emittentin") ausgegebene Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.531.250,00 ist eingeteilt in bis zu 3.531.250 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen ("Schuldverschreibungen") im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 ("Nennbetrag").

- 1.2 Gleichzeitig mit der Ausgabe jeder Schuldverschreibung erfolgt die Ausgabe von jeweils einem von der Schuldverschreibung abgetrennten auf den Inhaber lautenden Optionsschein ohne Nennbetrag, der nach näherer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen zum Erwerb einer Aktie der Emittentin zum Ausgabebetrag / Bezugspreis von 1,00 EUR je Aktie oder, nach Wahl des Vorstands der Emittentin, zu einem Barausgleich berechtigt.
- 1.3 Die Schuldverschreibungen werden durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde ("Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG mit Sitz in Eschborn ("Clearstream") eingeliefert und verwahrt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Vorstands der Emittentin oder von Bevollmächtigten der Emittentin, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl. Die Ausgabe effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 1.4 Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin auf Rückzahlung des Nennbetrags von EUR 1,00 je Schuldverschreibung zu Gunsten des Inhabers ("Anleihegläubiger"). Diese Anleihebedingungen gewähren jedem Anleihegläubiger das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen in Aktien der Emittentin zu wandeln.

#### 2. Verzinsung

- 2.1 Die Anleihe wird nicht verzinst.
- 2.2 Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, fällt ab dem Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) ein Verzugszins in Höhe von 4 % jährlich an. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, nach ISDA berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

# 3. Fälligkeit, Zahlungen, Rückerwerb

- 3.1 Die Schuldverschreibungen werden am 31. Juli 2027 ("Fälligkeitstag") zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind.
- 3.2 Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die

zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

- 3.3 Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden von der Emittentin in Euro geleistet.
- Zahlungen aller auf die Schuldverschreibungen bzw. im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin mit schuldbefreiender Wirkung an eine Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream geleistet. Fällt die Fälligkeit von Zahlungen nicht auf einen Bankarbeitstag, wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Verzugszinsen oder sonstige Entschädigungen zu zahlen sind.

"Bankarbeitstag" bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET2 (Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.

#### 4. Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin auf die Schuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Behörde oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

# 5. Wandlungsrecht, Wandlungszeitraum

- 5.1 Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht ("Wandlungsrecht"), gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen jede Schuldverschreibung in jeweils eine nennbetragslose auf den Namen lautende Stückaktie der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 ("Aktie") zu wandeln. Der Wandlungspreis je Aktie beträgt EUR 1,00 ("Wandlungspreis").
- 5.2 Das Wandlungsverhältnis ("Wandlungsverhältnis") errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den Wandlungspreis. Das Wandlungsverhältnis beträgt 1:1.
- 5.3 Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen ab dem 1. Februar 2027 jederzeit bis zum zehnten Bankarbeitstag

(beide vor Fälligkeitstag einschließlich) ("Obligatorischer dem Tage Ausübungszeitraum") ausgeübt werden. Der Vorstand der Emittentin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Emittentin weitere Ausübungszeiträume, auch für einen Teilbetrag der jeweils noch ausstehenden Schuldverschreibung, festzulegen ("Fakultative Ausübungszeiträume"). Wird ein Fakultativer Ausübungszeitraum nur für einen Teilbetrag der jeweils noch ausstehenden Schuldverschreibungen festgelegt, sind die ihr Wandlungsrecht ausübenden Anleihegläubiger untereinander gleich zu behandeln. Fakultative Ausübungszeiträume sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Beginn des entsprechenden Fakultativen Ausübungszeitraums gemäß Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen. Die Zeitdauer eines Fakultativen Ausübungszeitraums hat mindestens 2 Wochen zu betragen. Der Obligatorische Ausübungszeitraum und die Fakultativen Ausübungszeiträume werden nachfolgend zusammen als "Ausübungszeiträume" und jeweils einzeln als "Ausübungszeitraum" bezeichnet.

Ist der letzte Tag eines Ausübungszeitraums kein Bankarbeitstag, so endet der Ausübungszeitraum an dem Bankarbeitstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag eines Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum (wie in Ziffer 5.4 dieser Anleihebedingungen definiert), so endet der Ausübungszeitraum am letzten Bankarbeitstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

- 5.4 Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein "Nichtausübungszeitraum") ausgeschlossen:
  - anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während eines Zeitraums ab der Einberufung der Hauptversammlung bis zum Tag der Hauptversammlung (jeweils einschließlich);
  - während eines Zeitraums von fünf Bankarbeitstagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin;
  - während des Zeitraums beginnend mit dem Tag, an dem ein Bezugsangebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder –pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung oder ähnlicher Mitteilung (mit konkreten Angaben über das bevorstehende Bezugsangebot) öffentlich angekündigt wird, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).

## 6. Ausübung des Wandlungsrechts

6.1 Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Bankarbeitstag über seine Depotbank bei einer Wandlungsstelle (wie in Ziffer 9.2 dieser Anleihebedingungen definiert) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung ("Ausübungserklärung" oder "Wandlungserklärung") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle und auf

der Homepage der Emittentin erhältlich ist, in Textform einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich.

- 6.2 Die Ausübungserklärung hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:
  - vollständiger Name und Anschrift sowie Geburtsdatum bzw. LEI-Code der ausübenden Person bzw. Unternehmen;
  - den Eurobetrag bzw. die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
  - die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers, in das die Aktien über Clearstream geliefert werden sollen;
  - gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge über Clearstream geleistet werden sollen; und
  - in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.
- 6.3 Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt weiter voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG ("Bezugserklärung") für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.4 Nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigene Kosten zurückgeliefert.
- 6.5 Nach Erfüllung sämtlicher genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts soll die Wandlungsstelle binnen zehn Bankarbeitstagen die Bezugserklärung ausstellen und im Original an die Emittentin (eingehend) übermitteln. Dabei fungiert die Wandlungsstelle als Empfangsbevollmächtigte der Emittentin.
- Oas Wandlungsrecht ist an dem Bankarbeitstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Emittentin oder ihre Empfangsbevollmächtigte die Bezugserklärung erhalten hat

- ("Ausübungstag"). Für den Fall, dass der Ausübungstag in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Bankarbeitstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; andernfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.
- 6.7 Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung der Emittentin anfallen, werden von der Emittentin getragen. Seine Bankspesen und sonstige ihm entstehende Kosten trägt der Anleihegläubiger.

## 7. Lieferung der Aktien, Dividendenberechtigung

- 7.1 Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen. Bis zur Übertragung der Aktien bestehen keine Ansprüche aus den Aktien.
- 7.2 Die Lieferung von Aktien erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien anfallen.
- 7.3 Die Aktien werden nach wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts aus einem bedingten Kapital der Emittentin stammen. Die Emittentin ist berechtigt, nach freiem Ermessen an Anleihegläubiger statt Aktien aus dem bedingten Kapital bestehende Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital der Emittentin zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien aus bedingtem Kapital (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der Aktien, die anderenfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung von Aktien aus bedingtem Kapital). Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, nicht börsennotierte Aktien zu liefern.
- 7.4 Aktien, die aufgrund der Wandlung ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt; sie nehmen statt dessen bereits von Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

# 8. Anpassung des Wandlungsverhältnisses und/oder des Wandlungspreises – Verwässerungsschutz

- 8.1 Eine Anpassung des Wandlungsverhältnisses und/oder des Wandlungspreises findet nicht statt.
- 8.2 Wenn die Emittentin bis zum Fälligkeitstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Optionsoder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Bezugsrecht für die Aktionäre begibt oder garantiert oder eigene Aktien mit Bezugsrecht für die Aktionäre veräußert, ist jedem Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn die Lieferung von Aktien der Gesellschaft durch die Emittentin aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. "Ex-Tag" ist der erste Handelstag, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" gehandelt werden oder sofern keine Bezugsrechte in die Depots der Aktionäre eingeliefert werden, der Nachweisstichtag der sich aus dem entsprechenden Bezugsangebot ergibt.

## 9. Zahlstelle / Wandlungsstelle

- 9.1 Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen zur Hauptzahlstelle ("Hauptzahlstelle" und zusammen mit etwaigen anderen von der Emittentin bestellten Zahlstellen, "Zahlstellen") bestellt. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen bekannt gemacht.
- 9.2 hat Die Emittentin die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen Hauptwandlungsstelle ("Hauptwandlungsstelle" und zusammen mit etwaigen anderen von der Emittentin bestellten Wandlungsstellen "Wandlungsstellen", die Zahlstellen und die Wandlungsstellen gemeinsam "Verwaltungsstellen") bestellt. Die Wandlungsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Adressänderungen werden gemäß Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen bekannt gemacht.
- 9.3 Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine andere Bank zur Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle bestellen. Die Zahlstellen und die Wandlungsstellen können jederzeit von ihrem jeweiligen Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird jedoch nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank zur neuen Zahlstelle bzw. Wandlungsstelle durch die Emittentin unter Bekanntmachung dieser Bestellung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.
- 9.4 Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Beratungs-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

## 10. Bekanntmachungen

Die Emittentin wird Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und/oder gemäß den evtl. anwendbaren Bestimmungen gesetzlicher Regularien und/oder auf ihrer Homepage vornehmen. Der Tag der Veröffentlichung ist maßgeblich, soweit für Zwecke von Fristberechnungen nach diesen Anleihebedingungen auf den Tag der Bekanntmachung Bezug genommen wird.

# 11 Änderungen der Anleihebedingungen

- 11.1 §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 11.2 Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist keine Anmeldung notwendig. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

# 12. Verschiedenes

- 12.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Erfüllungsort ist Heidelberg, Bundesrepublik Deutschland.

- 12.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, und vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes, Heidelberg, Deutschland.
- 12.4 Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 SchVG ist gemäß § 9 Abs. 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.
- 12.5 Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.
- 12.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

II.

## Optionsscheinbedingungen

der Optionsscheine 2023/2027

der

Altech Advanced Materials AG
Heidelberg

ISIN: DE000A30V6E7 WKN: A30V6E

# 1. Allgemeines

- 1.1 Die Altech Advanced Materials AG, Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg ("Emittentin") begibt bis zu 3.531.250 auf den Inhaber lautende Optionsscheine ohne Nennbetrag, die jeweils zum Erwerb einer Aktie der Emittentin zum Ausgabebetrag / Bezugspreis von 1,00 EUR je Aktie oder, nach Wahl des Vorstands der Emittentin, zu einem Barausgleich berechtigen ("Optionsscheine").
- 1.2 Die Optionsscheine werden durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde ("Globalurkunde") verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG mit Sitz in Eschborn ("Clearstream") eingeliefert und verwahrt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Vorstands der Emittentin oder von Bevollmächtigten der Emittentin, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl. Die Ausgabe effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Optionsscheine gewähren den Inhabern von Optionsscheinen ("Optionsscheininhaber") gemäß diesen Bedingungen das Recht zum Erwerb einer Aktie der Emittentin zum Ausgabebetrag / Bezugspreis von EUR 1,00 je Aktie oder, nach Wahl der Emittentin, zur Auszahlung eines Barausgleiches. Die Optionsscheine sind von den Schuldverschreibungen, mit denen sie zusammen ursprünglich begeben wurden, abgetrennt und unabhängig von den Schuldverschreibungen übertragbar.

#### 2. Laufzeit, Rückerwerb

- 2.1 Die Optionsscheine haben eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2027 ("Verfalltag"). Sie verfallen mit Ablauf des Verfalltags ersatzlos, sofern nicht vorher die Option ausgeübt oder der Optionsschein von der Emittentin zurückgekauft bzw. nach freiem Ermessen der Emittentin durch Barzahlung ausgeglichen wurde.
- 2.2 Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine im Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Optionsscheine können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

# 3. Optionsrecht, Optionszeitraum

- 3.1 Die Emittentin gewährt jedem Optionsscheininhaber das Recht ("Optionsrecht"), gemäß den Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen für jeden Optionsschein jeweils eine nennbetragslose auf den Namen lautende Stückaktie der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 ("Aktien") gegen Zahlung eines Ausgabebetrages / Bezugspreises von EUR 1,00 je Aktie ("Optionspreis") zu erwerben oder nach Wahl der Emittentin einen Barausgleich zu erhalten.
- 3.2 Das Optionsrecht kann durch einen Optionsscheininhaber nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen ab dem 1. Februar 2027 jederzeit bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Verfalltag (beide Tage einschließlich) ("Obligatorischer Optionszeitraum") ausgeübt werden. Der Vorstand der Emittentin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Emittentin weitere Optionszeiträume, auch für einen Teil der jeweils noch ausstehenden Optionsscheine, festzulegen ("Fakultative Optionszeiträume"). Wird ein Fakultativer Ausübungszeitraum nur für einen Teil der jeweils noch ausstehenden Optionsrechte festgelegt, sind die ihr Optionsrecht ausübenden Optionsscheininhaber untereinander gleich zu behandeln. Fakultative Optionszeiträume sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Beginn des Fakultativen Optionszeitraums gemäß Ziffer entsprechenden dieser Optionsscheinbedingungen bekannt zu machen. Die Zeitdauer eines Fakultativen Optionszeitraums hat mindestens 2 Wochen zu betragen. Der Obligatorische Optionszeitraum und die Fakultativen Optionszeiträume werden nachfolgend zusammen als "Optionszeiträume" und jeweils einzeln als "Optionszeitraum" bezeichnet.

Ist der letzte Tag eines Optionszeitraums kein Bankarbeitstag, so endet der Optionszeitraum an dem Bankarbeitstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag eines Optionszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum (wie in Ziffer 3.3 dieser Optionsscheinbedingungen definiert), so endet der Optionszeitraum am letzten Bankarbeitstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

- 3.3 Die Ausübung des Optionsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein "Nichtausübungszeitraum") ausgeschlossen:
  - anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während eines Zeitraums ab der Einberufung der Hauptversammlung bis zum Tag der Hauptversammlung (jeweils einschließlich);
  - während eines Zeitraums von fünf Bankarbeitstagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin;
  - während des Zeitraums beginnend mit dem Tag, an dem ein Bezugsangebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder –pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung oder ähnlichen Mitteilung (mit konkreten Angaben über das bevorstehende Bezugsangebot) öffentlich angekündigt wird, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).

3.4 "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET2 (Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.

# 4. Ausübung des Optionsrechts

- 4.1 Zur Ausübung des Optionsrechts muss der Optionsscheininhaber während des Optionszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Bankarbeitstag über seine Depotbank bei einer Optionsstelle (wie in Ziffer 7.2 dieser Optionsscheinbedingungen definiert) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung ("Optionsausübungserklärung") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Optionsstelle und auf der Homepage der Emittentin erhältlich ist, in Textform einreichen sowie den Optionspreis für die ausgeübten Optionen an die Optionsstelle zahlen. Optionsausübungserklärungen sind unwiderruflich.
- 4.2 Die Optionsausübungserklärung hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:
  - vollständiger Name und Anschrift sowie Geburtsdatum bzw. LEI-Code der ausübenden Person bzw. Unternehmen;
  - die Zahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt werden soll;
  - die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Optionsscheininhabers, in das die Aktien über Clearstream geliefert werden sollen;
  - in dem Vordruck der Optionsausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Optionsscheine und/oder der Aktien;
  - SEPA Konto des Optionsscheininhabers.
- 4.3 Die Ausübung des Optionsrechts setzt weiter voraus, dass die Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt werden soll, an die Optionsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei Clearstream. Die Optionsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG ("Bezugserklärung") für den Optionsscheininhaber abzugeben. Die Optionsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 4.4 Nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die Ausübung des Optionsrechts prüft die Optionsstelle, ob die Zahl der an die Optionsstelle gelieferten Optionsscheine sowie der insgesamt gezahlte Optionspreis der in der Optionsausübungserklärung angegebenen Zahl von Optionsscheinen entsprechen. Soweit die in der Optionsausübungserklärung angegebene Zahl an Optionsscheinen die Zahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine über- oder unterschreitet bzw. der Betrag des gezahlten Optionspreises nicht der in der Optionsausübungserklärung angegebenen Zahl an Optionsscheinen und/oder den tatsächlich gelieferten Optionsscheinen entspricht, wird die Optionsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i)

diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Optionsausübungserklärung angegebenen Zahl von Optionsscheinen entspricht, (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die dem Betrag des gezahlten Optionspreises entspricht, oder (iii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Optionsscheininhaber liefern bzw. in der in Ziffer 5.5 beschriebenen Weise in der entsprechenden Höhe den Barausgleich ausbezahlen. Verbleibende Optionsscheine oder ein zu viel bezahlter Optionspreis werden an den Optionsscheininhaber auf dessen eigene Kosten zurückgeliefert bzw. zurückgezahlt.

- 4.5 Nach Erfüllung sämtlicher genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Optionsrechts soll die Optionsstelle binnen zehn Bankarbeitstagen die Bezugserklärung ausstellen und im Original an die Emittentin (eingehend) übermitteln. Dabei fungiert die Optionsstelle als Empfangsbevollmächtigte der Emittentin.
- 4.6 Das Optionsrecht ist an dem Bankarbeitstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Optionsrechts erfüllt sind und die Emittentin oder Empfangsbevollmächtigte Bezugserklärung ihre die erhalten ("Ausübungstag"). Für den Fall. dass der Ausübungstag einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Bankarbeitstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Optionszeitraum fällt; andernfalls ist das Optionsrecht nicht wirksam ausgeübt.
- 4.7 Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Optionsrechts und/oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Optionsscheininhaber oder die in der Optionsausübungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung der Emittentin anfallen, werden von der Emittentin getragen. Seine Bankspesen und sonstige ihm entstehende Kosten trägt der Optionsscheininhaber.

# 5. Lieferung der Aktien, Dividendenberechtigung, Barausgleich statt Aktienlieferung

- 5.1 Sofern kein Barausgleich nach Ziffer 5.5 stattfindet, werden die zu liefernden Aktien so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das von dem betreffenden Optionsscheininhaber in der Optionsausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen. Bis zur Übertragung der Aktien bestehen keine Ansprüche aus den Aktien.
- 5.2 Die Lieferung von Aktien erfolgt nur, sofern der Optionsscheininhaber etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts oder der Lieferung der Aktien anfallen.
- 5.3 Die Aktien werden nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts aus einem bedingten Kapital der Emittentin stammen. Die Emittentin ist berechtigt, nach freiem Ermessen an Optionsscheininhaber statt Aktien aus dem bedingten Kapital bestehende Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital der Emittentin zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien aus bedingtem Kapital (ausgenommen die

Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die anderenfalls an den betreffenden Optionsscheininhaber zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Optionsscheininhabers (im Vergleich zur Lieferung von Aktien aus bedingtem Kapital). Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, nicht börsennotierte Aktien zu liefern.

- 5.4 Aktien, die aufgrund der Ausübung des Optionsrechts ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt; sie nehmen statt dessen bereits von Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.
- 5.5 Nach freiem Ermessen des Vorstands der Emittentin ist die Emittentin berechtigt, nach Empfang einer Optionsausübungserklärung statt der Lieferung von Aktien der Emittentin einen Barausgleich zu leisten. Der Vorstand wird von dieser Möglichkeit insbesondere Gebrauch machen, sofern und soweit er zu einer Lieferung von Aktien nicht auf Basis eines Hauptversammlungsbeschlusses ermächtigt ist und insoweit keine Aktien liefern darf. Das betrifft im Zeitpunkt der Begebung der Optionsscheine, Optionsscheine, die zum Bezug von 56.250 Aktien berechtigen. Sofern der Vorstand nur teilweise zu einer Lieferung von Aktien berechtigt ist, wählt er diejenigen Optionsscheine nach freiem Ermessen aus, für die ein Barausgleich geleistet wird. Der Barausgleich muss für jedes Optionsrecht, für das ein Barausgleich geleistet werden soll, dem gewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Emittentin an deren Hauptbörse (in Summe größtes Handelsvolumen im Referenzzeitraum) ("VWAP") der 15 Handelstage vor der Einreichung der Optionsausübungserklärung bei der Optionsstelle entsprechen und innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach der Einreichung der SEPA Optionsausübungserklärung auf ein Konto des ausübenden Optionsscheininhabers in Euro gezahlt werden. Das in diesem Absatz geregelte Wahlrecht des Vorstands der Emittentin besteht jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine.

# 6. Anpassung des Optionspreises bzw. der Anzahl beziehbarer Aktien pro Optionsschein – Verwässerungsschutz

- 6.1 Eine Anpassung des Optionspreises oder der Anzahl beziehbarer Aktien pro Optionsschein findet nicht statt.
- Wenn die Emittentin vor Ablauf des Verfalltages unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Optionsoder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Bezugsrecht für die Aktionäre begibt oder garantiert oder eigene

Aktien mit Bezugsrecht für die Aktionäre veräußert, ist jedem Optionsscheininhaber, der sein Optionsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn die Lieferung von Aktien der Gesellschaft durch die Emittentin aufgrund der Ausübung des Optionsrechts an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. "Ex-Tag" ist der erste Handelstag, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" gehandelt werden oder sofern keine Bezugsrechte in die Depots der Aktionäre eingeliefert werden, der Nachweisstichtag der sich aus dem entsprechenden Bezugsangebot ergibt.

## 7. Zahlstelle / Optionsstelle

- 7.1 Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen zur Hauptzahlstelle ("Hauptzahlstelle" und zusammen mit etwaigen anderen von der Emittentin bestellten Zahlstellen, "Zahlstellen") bestellt. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß Ziffer 8 dieser Optionsscheinbedingungen bekannt gemacht.
- 7.2 Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen zur Hauptoptionsstelle ("Hauptoptionsstelle" und zusammen mit etwaigen anderen von der Emittentin bestellten Optionsstellen "Optionsstellen", die Zahlstellen und die Optionsstellen gemeinsam "Verwaltungsstellen") bestellt. Die Optionsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Adressänderungen werden gemäß Ziffer 8 dieser Optionsscheinbedingungen bekannt gemacht.
- 7.3 Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine andere Bank zur Zahlstelle und/oder Optionsstelle bestellen. Die Zahlstellen und die Optionsstellen können jederzeit von ihrem jeweiligen Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird jedoch nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank zur neuen Zahlstelle bzw. Optionsstelle durch die Emittentin unter Bekanntmachung dieser Bestellung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.
- 7.4 Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Beratungs-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

## 8. Bekanntmachungen

Die Emittentin wird Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und/oder gemäß den evtl. anwendbaren Bestimmungen gesetzlicher Regularien und/oder auf ihrer Homepage vornehmen. Der Tag der Veröffentlichung ist maßgeblich, soweit für Zwecke von Fristberechnungen nach diesen Optionsscheinbedingungen auf den Tag der Bekanntmachung Bezug genommen wird.

## 9. Verschiedenes

- 9.1 Form und Inhalt der Optionsscheine sowie sämtliche sich aus diesen Optionsscheinbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Erfüllungsort ist Heidelberg, Bundesrepublik Deutschland.
- 9.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, Heidelberg, Deutschland.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Optionsscheinbedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Optionsscheine entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Optionsscheinbedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Optionsscheinbedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.